

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁷³

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1980

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 80	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 13 über Bremsen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 13)	1474
2. 12. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1475
	793-10-4	
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	1476
18. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1477
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1478
20. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	1478
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1480
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1480
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1481
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1481
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1482
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	1482
21. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1482
26. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1484
28. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1484
28. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-neuseeländischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern	1485
28. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1485
1. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen	1486
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	1486
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1487
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1487
2. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr	1488

Die Regelung Nr. 13 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – nebst Anhängen 1 bis 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 13 über Bremsen
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 13)**

Vom 26. November 1980

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen in der Fassung der Revision 2 vom 4. Januar 1979 wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1968 II S. 1224) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt am dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. November 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

*) Die Regelung Nr. 13 nebst Anhängen 1 bis 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 und des Artikels 3 Satz 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), die durch Artikel 2 Nr. 1 und 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1976 vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542) eingefügt bzw. neugefaßt worden sind, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 471), geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1978 (BGBl. II S. 1016), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schonzeiten und Schongebiete

Es ist verboten,

1. Flunder (*Platichthys flesus*) und Scholle (*Pleuro-nectes platessa*)
 - a) in dem Teilgebiet 26 während der Monate Februar bis April,
 - b) in den Teilgebieten 27, 28 und 29 südlich des Breitenparallels 59° 30' nördlicher Breite während der Monate Februar bis Mai,
 - c) in dem Teilgebiet 32 während der Monate Februar bis Juni,
2. weibliche Flunder und weibliche Scholle in dem Teilgebiet 22, ausgenommen das in § 5 Abs. 2 genannte Gebiet, während der Monate Februar bis April,

3. weibliche Scholle in den Teilgebieten 24 und 25 während der Monate Februar bis April
4. Steinbutt (*Scophtalmus maximus*) und Glattbutt (*Scophtalmus rhombus*) in den Teilgebieten 22, 24, 25 und 26 während der Monate Juni und Juli, zu fangen oder an Bord zu behalten.“
2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „das folgende Eintragungen enthält“ durch die Worte „das für jeden Fangtag folgende Eintragungen enthält“ ersetzt.
3. § 10 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. während einer Schonzeit in einem Schongebiet

 - a) entgegen § 6 Nr. 1 Flunder oder Scholle,
 - b) entgegen § 6 Nr. 2 weibliche Flunder oder weibliche Scholle,
 - c) entgegen § 6 Nr. 3 weibliche Scholle oder
 - d) entgegen § 6 Nr. 4 Steinbutt oder Glattbutt fängt oder an Bord behält,“.
4. In der Anlage 2 wird bei der Fischart Dorsch in Spalte 3 a) die zulässige Maschengröße in mm von „90“ in „100“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags**

Vom 11. November 1980

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII für

Uruguay
in Kraft getreten.

am 11. Januar 1980

Uruguay hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„El Gobierno de la República Oriental del Uruguay considera que, con su adhesión al Tratado de la Antártida suscrito en Washington (Estados Unidos de América) el 1° de diciembre de 1959, contribuye a afirmar los principios del uso de la Antártida exclusivamente para fines pacíficos, de prohibición de toda explosión nuclear y de la eliminación de desechos radioactivos en esa área, de la libertad de investigación científica en la Antártida puesta al servicio de la humanidad y de la cooperación internacional para el logro de esos objetivos, que consagra el mencionado Tratado.

Dentro del marco de esos principios, el Uruguay propugnará, mediante cualquier procedimiento basado en el principio de igualdad jurídica, por el establecimiento de un estatuto general y definitivo para la Antártida, en el que, respetándose los derechos que reconozca a los Estados el Derecho Internacional, se contemplen equitativamente los intereses de todos los Estados involucrados y de la Comunidad internacional en su conjunto.

La decisión del Gobierno uruguayo de adherir al Tratado de la Antártida se funda no solamente en el interés que, como todo miembro de la Comunidad Internacional, tiene el Uruguay en la Antártida sino, además, en un interés especial, directo y sustancial derivado de su situación geográfica, del enfrentamiento de su costa atlántica al Continente antártico, de la influencia que éste ejerce en su clima, en su ecología y en su biología marina, de los vínculos históricos que lo ligan desde las primeras expediciones que se aventuraron a explorar dicho Continente y sus aguas, así como de las obligaciones asumidas conforme al Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca que incluye una parte del territorio antártico en la zona descrita en el artículo 4°, por virtud de lo cual el Uruguay participa en la responsabilidad de la defensa de la región.

En ocasión de comunicar su decisión de adherir al Tratado de la Antártida, el Gobierno de la República Oriental del Uruguay declara que deja reservados los derechos que le correspondan en la Antártida de acuerdo con el Derecho Internacional."

„Die Regierung der Republik Östlich des Uruguay ist der Auffassung, daß sie mit ihrem Beitritt zu dem am 1. Dezember 1959 in Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) unterzeichneten Antarktis-Vertrag dazu beiträgt, die Grundsätze der Nutzung der Antarktis für ausschließlich friedliche Zwecke, des Verbots von Kernexplosionen und der Beseitigung radioaktiven Abfalls in diesem Gebiet, der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis im Dienste der Menschheit und der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele, die in dem genannten Vertrag verankert sind, zu bekräftigen.

Im Rahmen dieser Grundsätze tritt Uruguay in jeder auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung beruhenden Weise für die Festlegung einer allgemeinen und endgültigen Rechtsordnung für die Antarktis ein, in der unter Wahrung der Rechte, die das Völkerrecht den Staaten zuerkennt, die Interessen aller beteiligten Staaten und der Staatengemeinschaft als Ganzes angemessen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung der uruguayischen Regierung, dem Antarktis-Vertrag beizutreten, beruht nicht nur auf dem Interesse, das Uruguay wie jedes Mitglied der Staatengemeinschaft an der Antarktis hat, sondern auch auf einem besonderen, unmittelbaren und wesentlichen Interesse, das sich aus seiner geographischen Lage ergibt, aus der Lage seiner Atlantikküste gegenüber dem antarktischen Kontinent, aus dem Einfluß dieses Kontinents auf sein Klima, seine Ökologie und seine Meeresbiologie, aus den historischen Banden, die es seit den ersten Expeditionen verbinden, die sich an die Erkundung jenes Kontinents und seiner Gewässer wagten, sowie aus den Verpflichtungen gemäß dem interamerikanischen Vertrag über gegenseitigen Beistand, der einen Teil des antarktischen Gebiets in der in Artikel 4 beschriebenen Zone einschließt, weswegen Uruguay an der Verantwortung für den Schutz der Region beteiligt ist.

Anläßlich der Mitteilung ihrer Entscheidung, dem Antarktis-Vertrag beizutreten, erklärt die Regierung der Republik Östlich des Uruguay, daß sie sich die Rechte vorbehält, die ihr in der Antarktis nach Maßgabe des Völkerrechts zustehen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 895).

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
Vom 18. November 1980**

1. Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2,
2. das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) nach seinem Artikel VI Abs. 2,
3. das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) nach seinem Artikel VIII Abs. 2

für	Finnland	am 1. August 1980
	Suriname	am 11. Oktober 1980

in Kraft getreten.

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen den folgenden Vorbehalt eingelegt und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

Vorbehalt:

(Übersetzung)

“With regard to article 35, paragraph 1, and article 58, paragraph 1, Finland does not accord to consular posts headed by honorary consular officers the right to employ diplomatic or consular couriers and diplomatic or consular bags, or to Governments, diplomatic missions and other consular posts the right to employ these means in communicating with consular posts headed by honorary consular officers, except to the extent that Finland may have consented thereto in particular cases.”

„Im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 1 gewährt Finnland den von Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen nicht das Recht, sich diplomatischer oder konsularischer Kuriere und diplomatischen oder konsularischen Kuriergepäcks zu bedienen, und Regierungen, diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen nicht das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, es sei denn, daß Finnland dem in Einzelfällen zugestimmt hat.“

Erklärungen:

(Übersetzung)

“With reference to article 22 of the Convention, the Finnish Government expressed the wish that in countries where it has been an established practice to allow nationals of the receiving State or of a third State to be appointed as Finnish honorary consuls, this practice will continue to be allowed as before. The Finnish Government also expresses the hope that countries with which Finland establishes new consular relations will follow a similar practice and will give their consent to such appointments pursuant to paragraphs 2 and 3 of article 22.”

„Zu Artikel 22 des Übereinkommens gibt die finnische Regierung dem Wunsch Ausdruck, daß in Staaten, in denen es ständige Übung ist, Angehörigen des Empfangsstaats oder eines dritten Staates zu gestatten, sich als finnische Honorarkonsuln bestellen zu lassen, diese Übung weiterhin gestattet sein möge. Die finnische Regierung gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Staaten, mit denen Finnland neue konsularische Beziehungen aufnimmt, ein ähnliches Verfahren anwenden und nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 ihre Zustimmung zu derartigen Bestellungen erteilen werden.“

“With reference to article 49, paragraph 1 b, the Finnish Government wishes to add that, according to established practice, exemption cannot be granted in respect of dues or taxes levied on certain private movable property, such as shares or stock or other form of partnership in a condominium or housing corporation entitling the holder of such movable property to possess and control immovable property situated in the territory of Finland and owned or otherwise legally possessed by the said condominium or housing corporation.”

„Zu Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b möchte die finnische Regierung ferner erklären, daß nach ständiger Übung keine Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben von bestimmten Arten von privatem beweglichem Vermögen wie Aktien oder Anteilen oder sonstigen Formen einer Beteiligung an einem Wohnungseigentum oder Wohnungsunternehmen gewährt werden kann, die den Inhaber dieses beweglichen Vermögens berechtigen, unbewegliches Vermögen im Hoheitsgebiet von Finnland zu besitzen und darüber zu verfügen, das sich im Eigentum oder sonstigen rechtlichen Besitz der Wohnungseigentümer oder des Wohnungsunternehmens befindet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1980 (BGBl. II S. 1167).

Bonn, den 18. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 20. November 1980

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

El Salvador am 10. April 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1178).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. November 1980

In Port-au-Prince ist am 9. September 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. September 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Elektrifizierung der ländlichen Umgebung von Cap Haitien“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 800 000,00 DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Haiti zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in der Republik Haiti erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Haiti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Haiti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 9. September 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wo-
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Friedrich Tomaschek

Für die Regierung der Republik Haiti
Georges Salomon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 20. November 1980

Das Vereinigte Königreich hat am 19. September 1980 dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß es das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) nach seinem Artikel XVIII mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 auf Bermuda erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1980 (BGBl. II S. 1355).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 20. November 1980

Das Vereinigte Königreich hat am 19. September 1980 dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß es das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) nach seinem Artikel XIII mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 auf Bermuda erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1980 (BGBl. II S. 1355).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 20. November 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV für

Finnland am 8. Januar 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1980 (BGBl. II S. 1311).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation
der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 20. November 1980

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für

Äquatorialguinea	am 29. November 1979
Botsuana	am 16. Januar 1980
Maledivien	am 18. Juli 1980
São Tomé und Príncipe	am 22. Januar 1980
Simbabwe	am 22. September 1980
St. Lucia	am 6. März 1980
Tonga	am 29. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1979 (BGBl. II S. 1048).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 21. November 1980

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 für

Simbabwe	am	6. Juni 1980
St. Lucia	am	9. April 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1402).

Bonn, den 21. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von
Auskünften in Personenstandsangelegenheiten**

Vom 21. November 1980

Das Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (BGBl. 1961 II S. 1055, 1071) ist nach seinem Artikel 8 für

Portugal	am	14. November 1980
----------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1138).

Bonn, den 21. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 21. November 1980

I.

1. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2,
2. der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) nach seinem Artikel 27 Abs. 2

für

Indien	am	10. Juli 1979
--------	----	---------------

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu beiden Pakten hat Indien die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„I. With reference to article 1 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and article 1 of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Government of the Republic of India declares that the words 'the right of self-determination' appearing in those articles apply only to the peoples under foreign domination and that these words do not apply to sovereign independent States or to a section of a people or nation—which is the essence of national integrity.

„I. Zu Artikel 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, daß die in diesen Artikeln erscheinenden Worte ‚das Recht auf Selbstbestimmung‘ nur für die Völker unter Fremdherrschaft gelten und daß diese Worte nicht für souveräne unabhängige Staaten oder einen Teil eines Volkes oder einer Nation gelten – was das wesentliche Merkmal nationaler Unversehrtheit ist.

- II. With reference to article 9 of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Government of the Republic of India takes the position that the provisions of the article shall be so applied as to be in consonance with the provisions of clauses (3) to (7) of article 22 of the Constitution of India. Further under the Indian Legal System, there is no enforceable right to compensation for persons claiming to be victims of unlawful arrest or detention against the State.
- III. With respect to article 13 of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Government of the Republic of India reserves its right to apply its law relating to foreigners.
- IV. With reference to articles 4 and 8 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and articles 12, 19 (3), 21 and 22 of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Government of the Republic of India declares that the provisions of the said articles shall be so applied as to be in conformity with the provisions of article 19 of the Constitution of India.
- V. With reference to article 7 (c) of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, the Government of the Republic of India declares that the provisions of the said article shall be so applied as to be in conformity with the provisions of article 16 (4) of the Constitution of India."
- II. Zu Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vertritt die Regierung der Republik Indien den Standpunkt, daß dieser Artikel so anzuwenden ist, daß er mit Artikel 22 Absätze 3 bis 7 der Verfassung von Indien im Einklang steht. Ferner gibt es im Rahmen der indischen Rechtsordnung für Personen, die sich darauf berufen, unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden zu sein, keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat.
- III. In bezug auf Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte behält sich die Regierung der Republik Indien das Recht vor, ihre Ausländergesetze anzuwenden.
- IV. Zu den Artikeln 4 und 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu den Artikeln 12, 19 Absatz 3, 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, daß diese Artikel so anzuwenden sind, daß sie mit Artikel 19 der Verfassung von Indien im Einklang stehen.
- V. Zu Artikel 7 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erklärt die Regierung der Republik Indien, daß dieser Artikel so anzuwenden ist, daß er mit Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung von Indien im Einklang steht."

II.

Auf die vorstehend wiedergegebene Erklärung Indiens zu Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 15. August 1980 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

„Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung der Republik Indien, den Pakten der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte beizutreten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt jedoch energisch Einspruch gegen die Erklärung der Republik Indien in bezug auf Artikel 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in bezug auf Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte und in den Pakten enthaltene Recht auf Selbstbestimmung gilt für alle Völker und nicht nur für Völker unter Fremdherrschaft. Alle Völker haben deshalb das unveräußerliche Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei zu gestalten. Die Bundesregierung kann eine Auslegung des Rechtes auf Selbstbestimmung, die der klaren Aussage der betreffenden Bestimmungen entgegensteht, nicht als rechtsgültig betrachten. Sie ist außerdem der Auffassung, daß jede Einschränkung ihrer Anwendbarkeit auf alle Nationen mit Ziel und Zweck der Pakte unvereinbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1303 und 1304).

Bonn, den 21. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 26. November 1980

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für

Thailand am 29. Dezember 1980

in Kraft treten.

Thailand hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Ferner hat Thailand erklärt, daß es die Vorbehalte, die Thailand bei seinem Beitritt zu der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Berliner Fassung vom 13. November 1908 und zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 gemacht hat (RGBl. 1931 II S. 538), in vollem Umfang aufrechterhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1407).

Bonn, den 26. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens
über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 28. November 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1980 zu dem Abkommen vom 21. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. II S. 890) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 30. November 1980

in Kraft treten wird.

Bonn, den 28. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-neuseeländischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern**

Vom 28. November 1980

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. September 1980 zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern (BGBl. 1980 II S. 1222) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 21. Dezember 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 28. November 1980

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Ecuador	am 23. November 1980
Italien	am 18. Oktober 1980
Suriname	am 16. November 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1980 (BGBl. II S. 193).

Bonn, den 28. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls
zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen**

Vom 1. Dezember 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1980 zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (BGBl. 1980 II S. 1150) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 1

am 1. Januar 1981

in Kraft treten wird.

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 1. Dezember 1980

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV für die

Europäische Weltraumorganisation am 23. September 1976
in Kraft getreten. Die Europäische Weltraumorganisation hat ihre Beitrittsurkunde an diesem Tag in Moskau und in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1415).

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 1. Dezember 1980

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Peru am 30. Mai 1979
in Kraft getreten.

Die Volksrepublik China hat dem Verwahrer am 15. Mai 1979 notifiziert, daß sie das Übereinkommen mit dem Vorbehalt, die Streitregelung (Artikel XVII) für sich auszuschließen, anerkennt, und an der Arbeit der Organisation teilnimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (BGBl. II S. 837).

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 1. Dezember 1980

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637) in der Fassung von 1976 (BGBl. 1978 II S. 13) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Simbabwe am 29. September 1980
in Kraft getreten.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Dominica am 29. September 1980
Dschibuti am 1. Oktober 1980
Seschellen am 29. September 1980
Simbabwe am 29. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1402).

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge
im internationalen Straßenverkehr**

Vom 2. Dezember 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1980 zu dem Abkommen vom 12. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr (BGBl. II S. 888) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 25. Oktober 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer